

Anlage 2: Fehlzeitenregelung

Fehlzeitenregelung

Sie sind verpflichtet, **regelmäßig** und **pünktlich** am Berufsschulunterricht und an schulischen Veranstaltungen wie Klassenausflügen teilzunehmen.

1. Wo werden die Fehlzeiten vermerkt?

- im Klassenbuch
- in den jeweiligen Halbjahres- und Jahreszeugnissen
- am Ende des gesamten Bildungsganges summiert im Abschlusszeugnis

2. Wie verhalte ich mich, wenn ich verspätet zum Unterricht erscheine?

Das Lehrkräfteteam entscheidet, wann der Unterrichtsraum bei einer Verspätung betreten werden darf. Es gibt zwei Varianten:

- Einlass situationsabhängig bei Erscheinen (mit entsprechender Fehlzeit) oder
- Anwendung der Verspätungsregelung, die einen Einlass nach 20 und 45 Minuten oder zur nächsten Stunde vorsieht. Als Fehlzeit werden entsprechend 20, 45 oder 90 Minuten erfasst.

Beide Varianten können für den gesamten Unterrichtstag angewendet werden.

3. Was muss ich tun, wenn ich unvorhergesehen (z.B. wegen Krankheit) nicht am Unterricht teilnehmen kann?

Abmelden	1 Vor Unterrichtsbeginn die Klassenlehrkraft über das abgesprochene Verfahren (Mail oder Moodle) über Ihr Fehlen und die voraussichtliche Dauer informieren. 2 Den Ausbildungsbetrieb über Ihr Fehlen informieren. 3 Bei Erkrankung während des Unterrichts die Lehrkraft persönlich informieren.
Entschuldigung	Am ersten Schultag nach der Fehlzeit, Abgabe von Attest, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder Entschuldigungsschreiben bei der Klassenleitung. Entschuldigungsschreiben haben folgendem Inhalt: • Angabe der Fehltage, • Grund des Fehlens, • Unterschrift des Ausbilders, • ggf. Unterschrift von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen. Wird eine Klassenarbeit geschrieben, muss eine Erkrankung vom Arzt bescheinigt werden (Attest oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)
Attestauflage	Das Lehrkräfteteam kann eine Attestauflage erteilen. Das bedeutet, dass bei Erkrankungen ab dem ersten Krankheitstag immer ein Attest oder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt als Entschuldigung vorgelegt werden muss.
Onlineatteste	Onlineatteste werden seitens der Schule gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geprüft und in der Regel nicht anerkannt.

4. Kann ich Termine während der Berufsschulzeit wahrnehmen?

Arztbesuche, Behördengänge und andere persönliche Termine sowie die Teilnahme an betrieblichen Veranstaltungen sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen!

5. Was ist zu tun, wenn ein wichtiger Termin nicht verlegt werden kann?

Bei nicht verschiebbaren persönlichen Terminen müssen Sie frühzeitig einen Antrag auf die Befreiung vom Unterricht stellen. Bei betrieblichen Gründen ist der Antrag durch den Ausbildungsbetrieb schriftlich mindestens zwei Wochen vorher bei der Schulleitung zu stellen.

6. Woher bekomme ich den versäumten Unterrichtsstoff?

Die Beschaffung der im Unterricht ausgegebenen Materialien sowie das Nacharbeiten der Unterrichtsinhalte liegen in Ihrer Verantwortung. Lehrkräfte geben nachträglich grundsätzlich keine Materialien aus.

7. Was ist, wenn ich eine Klassenarbeit versäumt habe?

Haben Sie eine Klassenarbeit unentschuldigt versäumt, wird diese mit der Note ungenügend bewertet. Erscheinen Sie während einer Klassenarbeit ohne wichtigen Grund verspätet, steht Ihnen nur noch die verbleibende Zeit zur Bearbeitung der Klassenarbeit zur Verfügung. Haben Sie wegen Krankheit eine Klassenarbeit versäumt, müssen Sie diese nachschreiben, sofern für den betreffenden Tag ein ärztliches Attest oder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegt und das Nachschreiben für die Leistungsbewertung erforderlich ist (Entscheidung der Lehrkraft).

Die nachzuschreibende Klassenarbeit kann

- bei kurzzeitigem Fehlen bereits am ersten Tag, an dem Sie wieder zum Unterricht erscheinen, nachzuschreiben sein,
- in eine Frühstunde (7.10 Uhr) an einem Ihrer Berufsschultage gelegt werden,
- inhaltlich von der versäumten Arbeit abweichen.

8. Welche Folgen sind bei unentschuldigtem Fehlen möglich?

- Benachrichtigung des Ausbildungsbetriebes und evtl. Abmahnung bzw. Kündigung Ihres Ausbildungsvertrages durch den Betrieb.
- Nachholen der versäumten Unterrichtsstunden an einem arbeitsfreien Tag (unabhängig davon bleibt der Vermerk über unentschuldigte Stunden erhalten).
- Ordnungsmaßnahme gem. § 49 HmbSG.
- Verhängung eines Bußgeldes von der Behörde für Schule und Berufsbildung gegen Sie, Ihren gesetzlichen Vertreter oder den Ausbildungsbetrieb.
- Die nicht erbrachten Leistungen durch unentschuldigte Fehlzeiten werden als ungenügend bewertet